



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülup bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 01.07.12, Nr: 28/12
2. Damenring, Fundort/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 28.06.12, Nr.:29/12

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3

Amt Nortorfer Land - Der Gemeindevorstand – Nachrückverfahren in der Gemeinde Bargstedt

Frau Hella Kohlmeyer hat schriftlich ihren Austritt aus der Gemeindevertretung Bargstedt mit sofortiger Wirkung erklärt.

Ich habe gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein Herrn Kai Wieben als neues Mitglied für die Gemeindevertretung Bargstedt festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Bargstedt binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

**Staschewski
Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Amt Nortorfer Land - Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH

1. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

2. Feststellungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Der Feststellungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes wurde mit Verfügung vom 16.05.2012erteilt.

3. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22.06.2012 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 in der von der Geschäftsführung vorgelegten Fassung festgestellt.

4. Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss 2011 weist einen Jahresüberschuss/- Verlust von 0,00 Euro aus, so dass die Verwendung keines Beschlusses bedarf.

Der vorstehende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt-gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 23489 Nortorf, Zimmer 207, vom 09.07 bis 17.07.2012 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

**Staschewski
Amtdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Gemeinde Bokel - 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bokel (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529), und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.6.2012 folgende 5. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden (altersgemischte Gruppe). Bei der Vergabe der Plätze für unter 3-jährige Kinder sind die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien und Prioritäten (z.B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Artikel I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII zu berücksichtigen.“

Art. II

§ 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „ und nachmittags an fünf Tagen in der Woche für jeweils 3 Stunden „ gestrichen. § 4 Abs. 1, Satz 4 wird gestrichen.

Art. III

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 27.6.2012
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
(Kahl)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Gemeinde Bokel - 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.6.2012 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Juli 1993 erlassen:

Art. I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Höhe der Gebühren**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung für 5 Stunden an 5 Wochentagen	110,00 Euro
für 6,5 Stunden an 5 Wochentagen	145,00 Euro

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden	145,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 6,5 Stunden	188,00 Euro.

Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.“

Art II.

2. es wird ein § 2 a eingefügt:

**§ 2 a
Stundenguthaben**

(1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 12.30 Uhr und 14.00 Uhr gebucht werden kann.

(2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 2,50 € und kann im Kindergarten zum Preis von 25 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

(3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

(4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.“

**Art. III
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 27.6.2012
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. (Kahl)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Gemeinde Langwedel - Entsorgung von Grünabfällen

Grünabfälle und Strauchwerk aus Privathaushalten der Gemeinde Langwedel können an jedem ersten Samstag im Monat gegenüber Wollm 15 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr angeliefert werden.

Der Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Verkauf eines Feuerwehrfahrzeugs

Die Gemeinde Langwedel bietet folgendes Feuerwehrfahrzeug zum Verkauf an:

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF 8 M6), Baujahr: 1985, Laufleistung: ca. 20.000 KM

Besichtigungstermine bitte mit Herrn Klaus Röschmann unter Tel. 04329-811 oder 0170-7724358 vereinbaren.

Angebote bitte bis zum: 15.07.2012 im verschlossenen Umschlag (mit Hinweis „Angebot FF- Fahrzeug Langwedel“) an: Amt Nortorfer Land, Der Amtsdirektor, FB III, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf.

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die **Stadt Nortorf** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiterin/Leiter der Stadtjugendarbeit

mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie der Netzwerkarbeit ein. Weiterhin ist die Vorbereitung und teilweise auch die Durchführung der Aktion „Ferienspaß“ Aufgabe der/des Leiterin/Leiters der Stadtjugendarbeit. Einstellungsvoraussetzung ist, neben einer abgeschlossenen sozialpädagogischen Ausbildung, die Bereitschaft zur teilweisen Wochenendarbeit und unregelmäßigen Arbeitszeit. Wünschenswert sind Vorkenntnisse in der Kinder- und Jugendarbeit.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD/SuE).

Die Stadt Nortorf setzt sich für die Beschäftigung schwer behinderter Menschen ein. Daher werden schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen inklusive Lebenslauf, Zeugnisse bzw. Nachweise über die bisherigen Tätigkeiten werden bis **spätestens 27. Juli 2012** an die **Stadt Nortorf über das Amt Nortorfer Land, Fachdienst I/3, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf**, erbeten.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die Amtsverwaltung Nortorfer Land – Fachdienst I/3 – Fr. Ohrt (Donnerstag + Freitag, Tel. 04392/401-212) bzw. Hr. Kahlert (Montag – Freitag, Tel. 04392/401-233).

**Stadt Nortorf
Der Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2012

06.07.2012

Nr. 27

Gemeinde Schülup bei Nortorf - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet „Großenheide“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülup bei Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet „Großenheide“ mit einer Ausweisung als „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ beschlossen.

Mit der Änderung wird angestrebt, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks zu schaffen

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf

Die Gemeindevertretung Schülup bei Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „Großenheide“. Die Aufstellung erfolgt zur Vorbereitung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung von Windkraftanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst – Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf